



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

2. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.06.1999

Nummer 2

Inhalt:

- Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Fahrzeugtechnik mit den Studienrichtungen Fahrzeugbau sowie Fahrzeugservice und Kundenbetreuung, Industrieinformatik, Recycling und Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik S. 2

**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Fahrzeugtechnik
mit den Studienrichtungen Fahrzeugbau sowie Fahrzeugservice
und Kundenbetreuung, Industrieinformatik, Recycling und Ver-
fahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik**

Erlaß des MWK vom 11.02.1999 - 11 B.1 - 743 20 - 10

Der Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die o.a. Studiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

Diplomprüfungsordnung

für die Studiengänge *Fahrzeugtechnik mit den Studienrichtungen Fahrzeugbau sowie Fahrzeugservice und Kundenbetreuung, Industrieinformatik, Recycling und Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik*

der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik.

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

E r s t e r T e i l Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und

methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin(Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieur(Fachhochschule)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") in der jeweils zutreffenden Sprachform.

Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten im Umfang von zwei Semestern (berufspraktische Studiensemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei berufspraktische Studiensemester, und zwar als fünftes und achttes Semester eingeordnet; das Nähere regelt die Praxissemesterordnung als Teil der Studienordnung. Im achten Semester soll in der Regel auch die Diplomarbeit angefertigt werden. Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann auf das zweite berufspraktische Semester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden;

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Diplomarbeit erbracht.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im 3. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 165 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 86 und auf das Hauptstudium 79 SWS entfallen.

Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneuter Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 7 nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb

des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsbereichen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt

werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, so findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

- b) die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
- c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Entwurf (Absatz 6),
5. Referat (Absatz 7)
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 9).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierenden gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit ist in Anlagen 2 und 4 festgelegt. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer des doppelten der in den Anlagen 2 und 4 festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten

Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen und/oder Datenstrukturen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,

5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(12) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausrei-

chend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 12 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0;1,3 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

1,7;2,0;2,3 = gut

= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

- 2,7;3,0;3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7;4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist.

In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Eine aus mehreren Teilfachprüfungen bestehende

Prüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mit mindestens ~~ausreichend~~ bewertet wurden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der nach Anlagen 2 und 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen,

wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen

Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntge-

macht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Sätze 3 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, so entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Z w e i t e r T e i l

Diplomvorprüfung

§ 20

Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Abweichend von den in Anlage 2 festgelegten Arten der Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß auch andere in § 8 genannte Arten von Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn dieses im Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen nach Anlage 2 besteht. Sollen diese Prüfungsleistungen länger als drei Semester erbracht werden, setzt dieses die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

§ 21

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gesondert zu der jeweiligen Fachprüfung oder Teilfachprüfung nach § 7 Abs. 1.
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Fachprüfung oder Teilfachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und Teilfachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet und die nach Anlage 2 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l

Diplomprüfung

§ 23

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Abweichend von den in Anlage 4 festgelegten Arten der Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfenden und nach

Genehmigung durch den Prüfungsausschuß auch andere in § 8 genannte Arten von Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn dieses im Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen nach Anlage 4 besteht. Sollen diese Prüfungsleistungen länger als drei Semester erbracht werden, so setzt dieses die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

§ 24

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gesondert zu der jeweiligen Fachprüfung und Teilfachprüfung sowie der Diplomarbeit nach § 7 Abs. 1.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Fachprüfung der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt zusätzlich den erfolgreichen Abschluß des ersten und Beginn des zweiten Praxissemesters sowie alle Studienleistungen voraus.

(4) Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomarbeit zurückgenommen werden.

(5) Neben den Nachweisen nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit nach § 7 Abs. 3 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Stu-

dium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, so setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(7) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch vorläufig zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Der Umfang der nachzuholenden Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung (Fachprüfungen und Studienleistungen) darf 10 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Diese vorläufige Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar

und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 vorläufig bewertet werden.

§ 26

Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 27

Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium

(1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet und beide Praxissemester erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten, vierfach gewichteten Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Fachprüfungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und der ungerundeten, einfach gewichteten Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Teilfachprüfung oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag der Prüfenden der Diplomprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung" verleihen, wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist und der Student in der Diplomarbeit und dem Kolloquium besonders hervorragende Leistungen gezeigt hat. Die Diplomurkunde wird dann mit dem Zusatz ~~mit~~ mit Auszeichnung ~~versehen~~ versehen.

V i e r t e r T e i l

Schlußvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Ordnungen geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach §3 Abs. 3 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach einer bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnungen in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *) ,
geb. am in ,
den Hochschulgrad

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

(abgekürzt : Dipl.-Ing. (FH)),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung
im Studiengang

am **) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
Leitung des Fachbereichs

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) ggf. mit dem Zusatz ☒mit Auszeichnung☒

Anmerkung:

Der Hochschulgrad kann auch in der Form

"Diplom-Ingenieurin(FH)" oder "Diplom-Ingenieur(FH)"
geführt werden."

Diplomvorprüfung

**A) Studiengang Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung
Fahrzeugbau, Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung
Fahrzeugservice und Kundenbetreuung**

I. Fachprüfungen und Teilfach- prüfungen des Grundstudiums	Art,	Gewichts- Dauer faktor
1. Mathematik (14 SWS)		(2)
Mathematik I (6 SWS)	K2	1
Mathematik II (4 SWS)	K2	1
Mathematik III (4 SWS)	K2	1
2. Informatik (4 SWS)		(1)
Grundlagen der Informatik I (4 SWS)	K2	2
3. Physik / Elektrotechnik (9 SWS)		(2)
Experimentalphysik (3 SWS)	K2	1
Elektrotechnik I (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik II (2 SWS)	K1	1
Elektronik (2 SWS)	K1	1
4. Chemie / Werkstoffkunde (8 SWS)		(1)
Chemie I (2 SWS)	K1	1
Werkstoffkunde I (4 SWS)	K2	2
Werkstoffkunde II (2 SWS)	K1	1
5. Technische Mechanik und Festigkeitslehre (18 SWS)		(3)
Technische Mechanik I (4 SWS)	K2	2
Technische Mechanik II (2 SWS)	K1	1
Technische Mechanik III (4 SWS)	K2	2
Festigkeitslehre I (4 SWS)	K2	2
Festigkeitslehre II (4 SWS)	K2	2
6. Konstruktionslehre (16 SWS)		(2)
Konstruktionsgrundlagen mit CAD (3 SWS)	K2	1
Konstruktionsaufgabe (1 SWS)	H4	1
Darstellende Geometrie (2 SWS)	K1	1
Konstruktionsmethodik (2 SWS)	K1	1
Maschinenelemente I (4 SWS)	K2	2
Konstruktionsübung ME I (0 SWS)	H4	1
Maschinenelemente II (4 SWS)	K2	2
Konstruktionsübung ME II (0 SWS)	H4	1
7. Fertigungs- und Systemtechnik (5 SWS)		(1)
Systemtechnik (2 SWS)	K1	1
Fertigungstechnik (3 SWS)	K2	1
8. Thermodynamik und Strömungslehre (6 SWS)		(1)
Thermodynamik I (4 SWS)	K2	2
Strömungslehre I (2 SWS)	K1	1

II. Studienleistungen (6 SWS)

Labor für Grundlagen der Informatik I (1 SWS)	ED
Labor für Experimentalphysik (1 SWS)	EA
Labor für Elektrotechnik (1 SWS)	EA
Labor für Elektronik (1 SWS)	EA
Labor für Werkstoffkunde (1 SWS)	EA
Labor für Fertigungstechnik (1 SWS)	EA

B) Studiengang Industrieinformatik

I. Fachprüfungen und Teilfachprüfungen des Grundstudiums	Art,	Gewichts-
	Dauer	faktor
1. Mathematik (18 SWS)		(3)
Mathematik I (6 SWS)	K2	1
Mathematik II (4 SWS)	K2	1
Mathematik III (4 SWS)	K2	1
Mathematik für Informatiker (4 SWS)	K2	1
2. Informatik (10 SWS)		(2)
Grundlagen der Informatik I (4 SWS)	K2	2
Grundlagen der Informatik II (2 SWS)	K1	1
Grundlagen der Informatik III (4 SWS)	K2	2
3. Physik / Elektrotechnik (17 SWS)		(3)
Experimentalphysik (3 SWS)	K2	1
Elektrotechnik I (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik II (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik III (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik IV (2 SWS)	K1	1
Digitale Schaltungen I (2 SWS)	K1	1
Analoge Schaltungen (2 SWS)	K1	1
Digitale Schaltungen II (2 SWS)	K1	1
4. Chemie / Werkstoffkunde (6 SWS)		(1)
Chemie I (2 SWS)	K1	1
Werkstoffkunde I (4 SWS)	K2	2
5. Technische Mechanik und Festigkeitslehre (4 SWS)		(1)
Technische Mechanik I (4 SWS)	K2	1
6. Konstruktionslehre (6 SWS)		(1)
Konstruktionsgrundlagen (3 SWS)	K2	1
Konstruktionsaufgabe (1 SWS)	H4	1
Maschinenelemente I (2 SWS)	K1	1
7. Fertigungs- und Systemtechnik (3 SWS)		(1)
Fertigungs-/Meßtechnik (3 SWS)	K2	1
8. Thermodynamik und Strömungslehre (6 SWS)		(1)
Thermodynamik I (4 SWS)	K2	2
Strömungslehre I (2 SWS)	K1	1
II. Studienleistungen (16 SWS)		
Labor für Grundlagen der Informatik I (1 SWS)	ED	
Labor für Grundlagen der Informatik II (4 SWS)	ED	
Labor für Grundlagen der Informatik III (4 SWS)	ED	
Labor für Experimentalphysik (1 SWS)	EA	
Labor für Elektrotechnik (1 SWS)	EA	

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Verkündungsblatt Nr. 2/99

Labor für Schaltungen I (1 SWS)	EA
Labor für Schaltungen II (2 SWS)	EA
Labor für Werkstoffkunde (1 SWS)	EA
Labor für Fertigungs-/Meßtechnik (1 SWS)	EA

C) Studiengang Recycling

I. Fachprüfungen und Teilfachprüfungen des Grundstudiums	Art,	Gewichts-
	Dauer	faktor
1. Mathematik (14 SWS)		(2)
Mathematik I (6 SWS)	K2	1
Mathematik II (4 SWS)	K2	1
Mathematik III (4 SWS)	K2	1
2. Informatik (4 SWS)		(1)
Grundlagen der Informatik I (4 SWS)	K2	1
3. Physik / Elektrotechnik (11 SWS)		(2)
Experimentalphysik (3 SWS)	K2	1
Elektrotechnik I (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik II (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik III (2 SWS)	K1	1
Elektronik (2 SWS)	K1	1
4. Chemie / Werkstoffkunde (12 SWS)		(2)
Chemie I (2 SWS)	K1	1
Chemie II (2 SWS)	K1	1
Chemie III (2 SWS)	K1	1
Werkstoffkunde I (4 SWS)	K2	2
Werkstoffkunde II (2 SWS)	K1	1
5. Technische Mechanik und Festigkeitslehre (8 SWS)		(1)
Technische Mechanik I (4 SWS)	K2	1
Festigkeitslehre I (4 SWS)	K2	1
6. Konstruktionslehre (8 SWS)		(1)
Konstruktionsgrundlagen (3 SWS)	K2	1
Konstruktionsaufgabe (1 SWS)	H4	1
Maschinenelemente I (2 SWS)	K1	1
Anlagenelemente (2 SWS)	K1	1
7. Fertigungs- und Systemtechnik (7 SWS)		(1)
Fertigungs-/Meßtechnik (3 SWS)	K2	1
Rechts- und Wirtschaftskunde (4 SWS)	K2	1
8. Thermodynamik und Strömungslehre (12 SWS)		(2)
Thermodynamik I (4 SWS)	K2	2
Thermodynamik II (4 SWS)	K2	2
Strömungslehre I (2 SWS)	K1	1
Strömungslehre II (2 SWS)	K1	1
II. Studienleistungen (10 SWS)		
Labor für Grundlagen der Informatik (1 SWS)	ED	
Labor für Experimentalphysik (1 SWS)	EA	
Labor für Elektrotechnik (1 SWS)	EA	
Labor für Elektronik (1 SWS)	EA	
Labor für Chemie (1 SWS)	EA	
Labor für Werkstoffkunde (1 SWS)	EA	

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Verkündungsblatt Nr. 2/99

Labor für Fertigungs-/Meßtechnik (1 SWS)	EA
Labor für Thermodynamik I (1 SWS)	EA
Labor für Thermodynamik II (1 SWS)	EA
Labor für Strömungslehre (1 SWS)	EA

D) Studiengang Verfahrenstechnik
mit der Studienrichtung
Kunststofftechnik

I. Fachprüfungen und Teilfach- prüfungen des Grundstudiums	Art,	Gewichts- Dauer faktor
1. Mathematik (14 SWS)		(2)
Mathematik I (6 SWS)	K2	1
Mathematik II (4 SWS)	K2	1
Mathematik III (4 SWS)	K2	1
2. Informatik (4 SWS)		(1)
Grundlagen der Informatik I (4 SWS)	K2	1
3. Physik / Elektrotechnik (11 SWS)		(2)
Experimentalphysik (3 SWS)	K2	1
Elektrotechnik I (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik II (2 SWS)	K1	1
Elektrotechnik III (2 SWS)	K1	1
Elektronik (2 SWS)	K1	1
4. Chemie / Werkstoffkunde (12 SWS)		(2)
Chemie I (2 SWS)	K1	1
Chemie II (2 SWS)	K1	1
Chemie III (2 SWS)	K1	1
Werkstoffkunde I (4 SWS)	K2	2
Werkstoffkunde II (2 SWS)	K1	1
5. Technische Mechanik und Festigkeitslehre (8 SWS)		(1)
Technische Mechanik I (4 SWS)	K2	1
Festigkeitslehre I (4 SWS)	K2	1
6. Konstruktionslehre (8 SWS)		(1)
Konstruktionsgrundlagen (3 SWS)	K2	1
Konstruktionsaufgabe (1 SWS)	H4	1
Maschinenelemente I (2 SWS)	K1	1
Anlagenelemente (2 SWS)	K1	1
7. Fertigungs- und Systemtechnik (7 SWS)		(1)
Fertigungs-/Meßtechnik (3 SWS)	K2	1
Rechts- und Wirtschaftskunde (4 SWS)	K2	1
8. Thermodynamik und Strömungslehre (12 SWS)		(2)
Thermodynamik I (4 SWS)	K2	2
Thermodynamik II (4 SWS)	K2	2
Strömungslehre I (2 SWS)	K1	1
Strömungslehre II (2 SWS)	K1	1
II. Studienleistungen (10 SWS)		

Labor für Grundlagen der Informatik (1 SWS)	ED
Labor für Experimentalphysik (1 SWS)	EA
Labor für Elektrotechnik (1 SWS)	EA
Labor für Elektronik (1 SWS)	EA
Labor für Chemie (1 SWS)	EA
Labor für Werkstoffkunde (1 SWS)	EA
Labor für Fertigungs-/Meßtechnik (1 SWS)	EA
Labor für Thermodynamik I (1 SWS)	EA
Labor für Thermodynamik II (1 SWS)	EA
Labor für Strömungslehre (1 SWS)	EA

Erläuterungen zur Anlage 2:

Ki = Klausur (Dauer i=1 : 90 Min., i=2 : 120 Min.)

Hj = Hausarbeit (j=Bearbeitungszeit Anzahl in Wochen)

Rk = Referat (k=Dauer in Minuten)

Ml = Mündliche Prüfung (l=Dauer in Viertelstunden)

EA = Experimentelle Arbeit (Bearbeitungszeit entsprechend der SWS-Angabe, maximal Dauer der Vorlesungszeit)

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Bearbeitungszeit entsprechend der SWS-Angabe, maximal Dauer der Vorlesungszeit)

Für die Studienleistungen gilt §8 entsprechend, sie werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung *)

Frau/Herr *)
geboren am
hat die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung *) im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachprüfungen:	Beurteilungen **)
Pflichtfächer:	
.....
.....
Wahlpflichtfächer:	
.....
Diplomarbeit/Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema *)

..... , den

(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Diplomprüfung

**A) Studiengang Fahrzeugtechnik mit der
Studienrichtung Fahrzeugbau**

<u>Fachprüfungen und Teilfach- prüfungen des Hauptstudiums</u>	Art,	Gewichts- Dauer faktor
1. Fahrzeugtechnik (14 SWS)		(2)
Fahrzeugtechnik-Grundlagen (4 SWS)	K2	2
Fahrwerktechnik (4 SWS)	K2	2
Fahrzeugaufbau (4 SWS)	K2	2
Karosseriekonstruktion (2 SWS)	K1	1
2. Maschinendynamik und Aggregate (14 SWS)		(2)
Maschinendynamik-Grundlagen (2 SWS)	K1	1
Maschinendynamik der Aggregate (2 SWS)	K1	1
Fahrzeugakustik (2 SWS)	K1/H4	1
Verbrennungsmotoren (4 SWS)	K2	2
Gemischbildung und Verbrennung (2 SWS)	K1	1
Aggregatetechnik (2 SWS)	K1	1
3. Betriebsorganisation und Informationstechnik (14 SWS)		(2)
CAD/CAM (2 SWS)	K1	1
Produktionsplanung (2 SWS)	K1	1
NC-Technik (2 SWS)	K1	1
Logistik und Informationssysteme (4 SWS)	K2	2
Qualitätsmanagement (2 SWS)	K1	1
Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	K1	1
4. Fertigungstechnologie (14 SWS)		(2)
Massivumformung und Blechverarbeitung (4 SWS)	K2	2
Werkstoffe im Fahrzeugbau (2 SWS)	K1	1
Spanende und abtragende Fertigungsverfahren (4 SWS)	K2	2
Montagetechnik (2 SWS)	K1	1
Oberflächentechnik (2 SWS)	K1	1
5. Mechatronik und Regelung (10 SWS)		(2)
Fahrzeugelektronik und Regelung (4 SWS)	K2/M3/R45	2
Meß- und Prüftechnik (2 SWS)	K1/R30 *)	1
Mechatronik (Antr.- u Steuerungselemente) (4 SWS)	K1	2
6. Laborübungen (7 SWS)		(1)
Labor für CAD/CAM (2 SWS)	H4	2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Verkündungsblatt Nr. 2/99

Labor für Fahrzeugtechnik (1 SWS)	EA	1
Labor für Aggregate (1 SWS)	EA	1
Labor für Mechatronik (1 SWS)	EA	1
Labor für Meß- und Prüftechnik (1 SWS)	EA	1
Labor für Fahrzeug- elektronik/Regelung (1 SWS)	EA	1
7. Studienarbeiten (0 SWS)		(1)
1. Kleine Studienarbeit ¹⁾	H6/EA/ED/R30	*) 1
2. Kleine Studienarbeit ¹⁾	H6/EA/ED/R30	*) 1
Große Studienarbeit ¹⁾	H8/EA/ED	*) 2

8. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen.

*) Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

**B) Studiengang Fahrzeugtechnik mit der
Studienrichtung Fahrzeugservice und Kundenbetreuung**

Fachprüfungen und Teilfach- prüfungen des Hauptstudiums	Art, Dauer	Gewichts- faktor
1. Fahrzeugtechnik (10 SWS)		(2)
Fahrzeugtechnik-Grundlagen (4 SWS)	K2	2
Fahrwerktechnik (2 SWS)	K1	1
Fahrzeugaufbau (2 SWS)	K1	1
Kfz- Sachverständigenwesen (2 SWS)	K1	1
2. Aggregate und Schwingungen (10 SWS)		(2)
Verbrennungsmotoren (4SWS)	K2	2
Motormanagement (2 SWS)	K1	1
Aggregatetechnik (2 SWS)	K1	1
Fahrzeugakustik/Schwingungen (2 SWS)	K1/H4	1
3. Fahrzeuginstandhaltung (10 SWS)		(2)
Fahrzeug und Umwelt (2 SWS)	K1	1
Servicefreundliche Konstruktion (4 SWS)	K2	2
Oberflächentechnik (2 SWS)	K1	1
Montagetechnik (2 SWS)	K1	1
4. Regelungs- und Antriebstechnik (10 SWS)		(2)
Fahrzeugelektronik und Regelung (4 SWS)	K2/M3/R45	2
Meß- und Prüftechnik (2 SWS) Mechatronik (Antr.- u. Steuerungselemente) (4 SWS)	K1/R30 K2	1 2
5. Werkstatt- und Diagnosetechnik (10 SWS)		(2)
Service-Technik und Diagnose (4 SWS)	K2	2
Schadensanalyse (2 SWS)	K1	1
Didaktik der technischen Texte (2 SWS)	K1	1
Servicetraining (2 SWS)	K1	1
7. Betriebsorganisation und Informationstechnik (16 SWS)		(2)
Kundendienst-Management (4SWS)	K2	2
Produktbeobachtung am Markt (2 SWS)	K1	1
Logistik und Informationssysteme (4 SWS)	K2	2
Qualitätsmanagement (2 SWS)	K1	1
Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	K1	1
Fuhrparkmanagement (2 SWS)	K1	1
6. Laborübungen (7 SWS)		(1)
Labor für Diagnosetechnik (2 SWS)	EA	2
Labor für Fahrzeugtechnik (1 SWS)	EA	1
Labor für Aggregate (1 SWS)	EA	1
Labor für Mechatronik (1 SWS)	EA	1
Labor für Meß- und Prüftechnik (1 SWS)	EA	1
Labor für Fahrzeug-		

7. Studienarbeiten (0 SWS)		(1)
1. Kleine Studienarbeit ¹⁾	H6/EA/ED/R30 *	1
2. Kleine Studienarbeit ¹⁾	H6/EA/ED/R30 *	1
Große Studienarbeit ¹⁾	H8/EA/ED	*) 2

8. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen.

*) Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

C) Studiengang Industrieinformatik

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen des Hauptstudiums	Art, Dauer	Gewichtsfaktor
1. Produktions- und Fertigungstechnik (14 SWS)		(2)
Betriebsorganisation (2 SWS)	K1/M2/R30 *)	1
Fertigungsverfahren/Montagetechnik/ Robotik (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	2
CAX-Techniken (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	2
Produktionsplanung und -steuerung (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	2
2. Hardware (6 SWS)		(1)
Rechnersysteme (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	2
Rechnernetze (3 SWS)	K2/M3/R45 *)	1
3. Software (6 SWS)		(1)
Softwaresysteme (2 SWS)	K1/M2/R30 *)	1
Betriebssysteme (2 SWS)	K1/M2/R30 *)	1
Datenbanken (2 SWS)	K1/M2/R30 *)	1
4. Prozeßtechnologie (16 SWS)		(2)
Regelungstechnik (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	1
Prozeßrechnertechnik (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	1
Industrielle Meßtechnik/ Sensorik (4 SWS)	K2/R45/EA *)	1
Antriebe, Steuerungen, Aktorik (3 SWS)	K2/M3/R45 *)	1
5. Wirtschaft, Arbeit, Recht (10 SWS)		(1)
Betriebswirtschaftslehre (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	2
Arbeitswissenschaften und Recht (4 SWS)	K2/M3/R45 *)	2
Technikgestaltung (2 SWS)	K1/M2/R30 *)	1
6. Laborveranstaltungen (15 SWS)		(2)
Labor für Fertigungs- und Produktionstechnik (3 SWS)	EA	1
Labor für Rechnersysteme (2 SWS)	EA/ED *)	1
Labor für Rechnernetze (2 SWS)	EA/ED *)	1
Labor für Softwaresysteme (2 SWS)	EA/ED *)	1
Labor für Angewandte Informatik (2 SWS)	EA/ED *)	1
Labor für Prozeß- und Regelungstechnik (2 SWS)	EA/ED *)	1
Labor für Industrielle Meßtechnik und Sensorik (2 SWS)	EA	1
7. Projekt und Studienarbeit (4 SWS)		(2)
Projekt (4 SWS)	R30/EA/ED/H4 *)	1
Studienarbeit (0 SWS) ¹⁾	R60/EA/ED/H8 *)	3
8. Wahlpflichtfächer (8 SWS)		(1)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Verkündungsblatt Nr. 2/99
Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach
Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahl-
pflichtfächer im Umfang von 8 SWS auszuwählen.

*) Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

D) Studiengang Recycling

I. Fachprüfungen und Teilfachprüfungen des Hauptstudiums	Art,	Gewichts-	Dauer faktor
1. Meß- Steuer- und Regelungstechnik (6 SWS)			(1)
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik I (4 SWS)	K2		2
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik II (2 SWS)	K1		1
2. Umweltverfahrenstechnik (16 SWS)			(2)
Umweltrecht (4 SWS)	K2		1
Abgasreinigungstechnik (4 SWS)	K2		1
Abwassertechnik (4 SWS)	K2		1
Abfalltechnik (4 SWS)	K2		1
3. Verfahrenstechnik (12 SWS)			(2)
Mechanische Verfahrenstechnik (4 SWS)	K2		1
Thermische Verfahrenstechnik (4 SWS)	K2		1
Energietechnik (4 SWS)	K2		1
4. Kunststofftechnik (13 SWS)			(2)
Kunststoffchemie (5 SWS)	K2		1
Kunststoffrecycling (4 SWS)	K2		1
Biologisch- Chemische Verfahrenstechnik (4 SWS)	K2		1
5. Recyclingtechnologien (10 SWS)			(1)
Umwelt und Recyclinggerechte Produktentwicklung (4 SWS)	K2		2
Anlagentechnik (2 SWS)	K1		1
Anlagenplanung (2 SWS)	K1		1
Produktrecycling (2 SWS)	K1		1
6. Wirtschaftslehre (6 SWS)			(2)
Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	K1		1
Wirtschaftlichkeitsanalysen (2 SWS)	K1		1 Ökoaudit
(2 SWS)	K1		1
7. Projekte und Studienarbeit (2 SWS)			(3)
Projekt in Umweltverfahrenstechnik (0,5 SWS)	R30/EA/ED/H4 *		1
Projekt in Mechanisch-Thermischer Verfahrenstechnik (0,5 SWS)	R30/EA/ED/H4 *		1
Projekt in Biologisch-Chemischer Verfahrenstechnik (0,5 SWS)	R30/EA/ED/H4 *		1
Vertiefungsprojekt (0,5 SWS)	R30/EA/ED/H4 *		1
Studienarbeit (0 SWS) ¹⁾	EA/H8		4

8. Wahlpflichtfächer (7 SWS)

(1)

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes vier Wahlpflichtfächer auszuwählen. In einem dieser Fächer sind vertiefende Laborübungen durchzuführen.

**) Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers*

II. Studienleistungen (7 SWS) ²⁾	Art
(Prüfungsvorleistungen nach § 24 Abs.3)	
<hr/>	
Labor für Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik (1 SWS)	EA
Abgas-Labor (1 SWS)	EA
Abwasser-Labor (1 SWS)	EA
Labor für Mechanische Verfahren (1 SWS)	EA
Labor für Thermische Verfahren (1 SWS)	EA
Kunststoff-Labor I (1 SWS)	EA
Kunststoff-Labor II (1 SWS)	EA

**E) Studiengang Verfahrenstechnik mit
der Studienrichtung
Kunststofftechnik**

I. Fachprüfungen und Teilfach- prüfungen des Hauptstudiums	Art,	Gewichts- Dauer faktor
1. Meß- Steuer- und Regelungstechnik (6 SWS)		(1)
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik I (4 SWS)	K2	2
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik II (2 SWS)	K1	1
2. Kunststoffverarbeitung (12 SWS)		(2)
Kunststoffverarbeitung I (4 SWS)	K2	1
Kunststoffverarbeitung II (4 SWS)	K2	1
Konstruktionslehre Kunststofftechnik (4 SWS)	K2	1
3. Verfahrenstechnik (14 SWS)		(2)
Mechanische Verfahrenstechnik I (4 SWS)	K2	2
Mechanische Verfahrenstechnik II (2 SWS)	K1	1
Thermische Verfahrenstechnik (4 SWS)	K2	2
Anlagentechnik (2 SWS)	K1	1
Anlagenplanung (2 SWS)	K1	1
4. Kunststofftechnologie (13 SWS)		(2)
Kunststoffchemie (5 SWS)	K2	1
Kunststoffrecycling (4 SWS)	K2	1
Biologisch- Chemische Verfahrenstechnik (4 SWS)	K2	1
5. Werkstoffe (8 SWS)		(1)
Verbundwerkstoffe (2 SWS)	K1	1
Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (2 SWS)	K1	1
Elastomere/Duroplaste (4 SWS)	K2	2
6. Wirtschaftslehre (10 SWS)		(2)
Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	K1	1
Wirtschaftlichkeitsanalysen (2 SWS)	K1	1
Umweltrecht (4 SWS)	K2	2
Ökoaudit (2 SWS)	K1	1
7. Projekte und Studienarbeit (2 SWS)		(3)
Projekt in Kunststoffverarbeitung (0,5 SWS) R30/EA/ED/H4 *)		1
Projekt in Verfahrenstechnik (0,5 SWS) R30/EA/ED/H4 *)		1
Projekt in Kunststofftechnologie (0,5 SWS) R30/EA/ED/H4 *)		1

Vertiefungsprojekt (0,5 SWS)	R30/EA/ED/H4 *)	1
Studienarbeit (0 SWS) ¹⁾	EA/H8	4

8. Wahlpflichtfächer (7 SWS) (1)

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes vier Wahlpflichtfächer auszuwählen. In einem dieser Fächer sind vertiefende Laborübungen durchzuführen.

*) Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

II. Studienleistungen (7 SWS) ²⁾ Art
 (Prüfungsvorleistungen nach § 24 Abs.3)

Labor für Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik (1 SWS)	EA
Labor für Mechanische Verfahren (1 SWS)	EA
Labor für Thermische Verfahren (1 SWS)	EA
Kunststoff-Labor I (1 SWS)	EA
Kunststoff-Labor II (1 SWS)	EA
Labor für Kunststoffprüfung	EA
Labor für CAD	EA

Erläuterungen zur Anlage 4

Ki = Klausur (Dauer i=1 : 90 Min., i=2 : 120 Min.)

Hj = Hausarbeit (j=Bearbeitungszeit Anzahl in Wochen)

Rk = Referat (k=Dauer in Minuten)

MI = Mündliche Prüfung (l=Dauer in Viertelstunden)

EA = Experimentelle Arbeit (Bearbeitungszeit der Laborübungen entsprechend der SWS-Angabe, maximal Dauer der Vorlesungszeit)

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Bearbeitungszeit der Laborübungen entsprechend der SWS-Angabe, maximal Dauer der Vorlesungszeit)

¹⁾ Studienarbeiten sind in der Regel in den Praxissemestern anzufertigen.. Mindestens eine der Kleinen Studienarbeiten muß konstruktiv sein.

²⁾ Für die Studienleistungen gilt §8 entsprechend, sie werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Wahlpflichtfach-Katalog

Der Umfang der Wahlpflichtfächer beträgt bei Vorlesungen 2 SWS, bei Laborveranstaltungen 1 SWS.

Arten der Prüfungsleistung sind: K1, R30, M2, EA oder ED nach Wahl der Prüferin / des Prüfers.

Allgemeine Fächer

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Arbeitsorganisation
Ausbildung und Personal I
Ausbildung und Personal II
Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre
Ausgewählte Kapitel der Mathematik
Ausgewählte Kapitel der Meßtechnik
Europäische Normen
Europäisches Patentrecht
Europäisches Recht
Fabrikplanung I
Fabrikplanung II
Französisch I
Französisch II
Gewerblicher Rechtsschutz
Ingenieurethik
Intelligente Systeme
Internationales Management
Internationale Verkehrs- und Wirtschaftspolitik
Laborübungen zur Vorlesung ❖Ausgewählte Kapitel der Meßtechnik❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Spezielle Kapitel der Regelungstechnik❖
Landeskunde spezieller Länder
Marketing
Numerische Mathematik
Ökoaudit/Umweltmanagement
Portugiesisch I
Portugiesisch II
Präsentationstechnik/Rhetorik
Qualitätsmanagement *)
Qualitätsmanagement-Vertiefung
Recht in der Datenverarbeitung
Spanisch I
Spanisch II
Spezielle Kapitel der Rechts- und Wirtschaftskunde
Spezielle Kapitel der Regelungstechnik
Technisches Englisch
Vertiefende Vorlesungen in Wirtschaftlichkeitsanalysen
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

*) Nicht für Fahrzeugbau-Studierende

Studiengang Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung
Fahrzeugbau, Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung
Fahrzeugservice und Kundenbetreuung

Abgasnachbehandlung
Aerodynamik von KFZ
Alternative Antriebe
Alternative Werkstoffe
Antriebsmanagement
Aufladung von Motoren
Austragungen
Bauteiloptimierung
Betriebsstoffe und Tribologie
CAD-Vertiefung
EDV-Vertiefung
Erdbaumaschinen
Fahrdynamik-Vertiefung
Fahrzeugdesign
Fahrzeugklimatisierung
Fahrzeugsicherheit
Fahrzeugumwelttechnik
Flächenkonstruktion mit CAD
Kunststoffbe- und -verarbeitung
Labor für Fahrzeugelektronik
Materialflußtechnik
Motormanagement I
Motormanagement II
Nutzfahrzeugkonstruktion
Oberflächentechnik-Vertiefung
Recycling im Automobilbau
Schadensanalyse
Schienenfahrzeug-Konstruktion I
Schienenfahrzeug-Konstruktion II

Studiengang Industrieinformatik

Arbeitsmethoden in der Produktion
Digitale Signalprozessoren und -verarbeitung
Elektrische Antriebe
Entwurf elektronischer Schaltungen
Elektrische Energietechnik
Elektromagnetische Verträglichkeit I
Elektromagnetische Verträglichkeit II
Hydraulische und pneumatische Antriebe
Kraft- und Arbeitsmaschinen
Labor für Simulation und Animation dynamischer Systeme
Logistik
Materialflußtechnik
Multiprozessorsysteme
Rapid Prototyping I
Rapid Prototyping II
Simulation und Animation dynamischer Systeme
Spezielle Betriebssysteme
Spezielle Programmiersprachen
Werkstoffe der Elektrotechnik/Elektronik
WWW-Techniken

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Verkündungsblatt Nr. 2/99
Studiengang Recycling

Ausgewählte Kapitel der Biologischen Verfahrenstechnik
Ausgewählte Kapitel der Prozeßtechnik
Ausgewählte Kapitel der recyclinggerechten Konstruktion
Ausgewählte Kapitel der Steuerungstechnik
Ausgewählte Kapitel der Thermischen Verfahrenstechnik
Ausgewählte Kapitel des Umweltrechts
Faserverbundwerkstoffe
Kunststoffverarbeitung
Laborübungen zur Vorlesung ❖Faserverbundwerkstoffe❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Nachwachsende Rohstoffe❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Umweltanalytik❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Ausgewählte Kapitel der
Biolog.Verfahrenstechnik❖
Laborübungen zur Vorlesung „Kunststoffverarbeitung“
Laborübungen zur Vorlesung ❖Ausgewählte Kapitel der
Prozeßtechnik❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Ausgewählte Kapitel der
recyclinggerechten Konstrukt.❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Ausgewählte Kapitel der
Steuerungstechnik❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Ausgewählte Kapitel der
Therm. Verfahrenstechnik❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Spezielle Kapitel der
Anlagentechnik❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Spezielle Kapitel der
Kunststoffchemie❖
Laborübungen zur Vorlesung ❖Spezielle Kapitel der Mechan.
Verfahrenstechnik❖
Laborübungen zu den ❖Vertiefenden Vorlesungen in
Umweltverfahrenstechnik❖
Laborübungen zu den ❖Vertiefenden Vorlesungen in
Energietechnik❖
Laborübungen zu den ❖Vertiefenden Vorlesungen in
Kunststoffrecycling❖
Laborübungen zu den ❖Vertiefenden Vorlesungen in Ver- und
Bearbeitungstechnik❖

Nachwachsende Rohstoffe
Spezielle Kapitel der Anlagentechnik
Spezielle Kapitel der Kunststoffchemie
Spezielle Kapitel der Mechanischen Verfahrenstechnik
Umweltanalytik
Vertiefende Vorlesungen in Kunststoffrecycling
Vertiefende Vorlesungen in Umweltverfahrenstechnik
Vertiefende Vorlesungen in Ver- und Bearbeitungstechnik

